

Grundsätze des Rechtsmittelverfahrens

Diese Bestimmung ist deshalb singulär und in Europa wohl einzigartig, weil sie dem obersten Verwaltungsgericht erlaubt, nicht nur Tatbestands- und Rechtsfragen, sondern zusätzlich auch *Ermessensfragen* zu prüfen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz kann demnach ihr Ermessen an Stelle desjenigen der Regierung setzen. Diese Kompetenz geht ausserordentlich weit und kann, zumindest theoretisch, den Spielraum des eigenverantwortlichen Handelns der Verwaltung stark einengen³¹.

Die letztinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sind *endgültig*, d.h. sie können durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden³². Vorbehalten bleiben die ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme (Revision) und der Erläuterung³³; die Vorstellung und das Nachsichtsgesuch an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sind nur in Verbindung mit einer Beschwerde zulässig³⁴. Soweit verfassungsrechtliche Fragen offenstehen, kann der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung von Grundrechten oder als Kompetenzkonfliktshof innert offener Frist angerufen werden³⁵.

³¹ Vgl. ausführlicher S. 194 f.

³² Vgl. Art. 101 Abs. 5 LVG und dazu Ritter, S. 146, Anm. 28. Bis zur Verfassungsänderung vom 25.2.1958, LGBl. 1958/1 enthielt die Verfassung in Art. 97 die Bestimmung, wonach die Urteile der Beschwerdeinstanz "endgültig" sind. Diese Bestimmung wurde ohne Grund gestrichen, ohne dass sich die Rechtslage geändert hätte.

³³ Nach Ritter, S. 132 ff. sind die Rechtsbehelfe, die sich an die den Verwaltungsakt erlassende Behörde wenden, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutungslos. Deshalb können die Urteile der Verwaltungsbeschwerdeinstanz bei ihr nur durch ein Revisionsgesuch oder ein Erläuterungsgesuch angefochten werden. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, VBI 1977/17, Entscheidung vom 12.3.1980, LES 1982, S. 129 hat demgegenüber festgehalten, dass ihre Urteile durch Nichtigkeitsbeschwerde, Vorstellung oder Anzeige anfechtbar seien. Dies dürfte in der Tat nicht richtig sein, denn bei den genannten drei Mitteln handelt es sich nur um Rechtsbehelfe bzw. die "Nichtigkeitsbeschwerde" ist bloss die Entscheidungskompetenz aufgrund eines Rechtsmittels (nämlich die Aufhebung oder Kassation, vgl. dazu Abschnitt VI., S. 297), vgl. Kommissionsbericht und Begründung, S. 13; Steger, S. 525; StGH vom 6.11.1931, StGH-E 1931, S. 31 ff. (37).

³⁴ Vgl. Ritter, S. 132, 136 f. Die Vorstellung und das Nachsichtsgesuch haben somit keine selbständige Bedeutung; sie sind ein Bestandteil der Beschwerde, vgl. Art. 90 Abs. 3 LVG.

³⁵ Vgl. Art. 23 StGHG und dazu Ritter, S. 132.